

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weidenhahn vom 09.12.2011

Der Gemeinderat Weidenhahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für Grabstätten

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 70,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| c) Beilegung einer Urne in die belegte Einzelgrabstätte
(Gemischte Reihengrabstätte) | 100,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| a) Bei der Zweitbelegung in einem Doppelgrab ist pro Jahr
Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der
Ruhezeit 1/30er festgesetzten Nutzungsgebühr nach-
zuzahlen. | |
| b) Beilegung von bis zu 2 Urnen in die belegte Doppelgrab-
grabstätte (Gemischte Doppelgrabstätte) | je beigelegte Urne 100,00 € |
| 3. Überlassung einer Urneneinzelgrabstätte | 100,00 € |
| 4. Überlassung eines Urnendoppelgrabstätte | 200,00 € |
| 5. Überlassung einer Raseneinzelgrabstätte (§ 16) | 400,00 € |
| 6. Überlassung einer Rasendoppelgrabstätte (§ 16) | 800,00 € |
| 7. Überlassung einer Anonymen Urnenrasengrabstätte (§ 16) | 400,00 € |

II. Gebühr für den Rückbau der Grabstätte (Kaution)

1. Einebnung eines Einzelgrabes (Reihengrabstätte)	250,00 €
2. Einebnung einer Doppelgrabstätte	350,00 €
3. Einebnung einer Urnengrabstätte	200,00 €
4. Einebnung einer Rasengrabstätte/Anonyme Grabstätten	100,00 €
5. Einebnung einer Rasendoppelgrabstätte	200,00 €

III. Benutzung des Leichenraumes

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche pauschal	75,00 €
2. Für die Reinigung der Halle durch die Ortsgemeinde	100,00 €

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56244 Weidenhahn, den 09.12.2011

Ortsgemeinde Weidenhahn




Frank Eulberg
Ortsbürgermeister